

Satzung des Heimatvereins Asendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Heimatverein Asendorf e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27330 Asendorf.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Der Verein will in erster Linie heimatpflegerische Aktivitäten entfalten. Dabei sollen vorwiegend folgende Ziele verfolgt werden:
 - a) Pflege der Dorfgemeinschaft
 - b) Pflege der Heimatgeschichte
 - c) Pflege der niederdeutschen Sprache
 - d) Vorbereitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - e) Denkmalspflege
 - f) Ortsbildgestaltung
 - g) Naturschutz und Landschaftspflege
- (2) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und dürfen nur für Zwecke, die auch dieser Satzung entsprechen, verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Niemand darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person sowie jede Gruppe werden.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber die Satzung des Heimatvereins an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Mitglieder, die sich um die Ziele und Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch Zuschüsse, Spenden und die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Heimatverein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID DE85ZZZ00001318609 und der Mandatsreferenz (das ist die Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. Oktober ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist spätestens bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied durch Zustellung bekanntzugeben ist. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss kann darüber hinaus erfolgen, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit und Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet werden. Widerspricht ein Mitglied dem Ausschluss durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss;
- d) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- (2) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein ideell unterstützen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung – als oberstes Organ des Vereins
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährlich vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb der ersten drei Kalendermonate statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser sie für erforderlich hält oder wenn deren Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekannt gegeben sein. Aus der Einladung muss die Tagesordnung hervorgehen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Folgende Punkte sollen im Rahmen der Jahreshauptversammlung mindestens behandelt werden:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassen- und Rechnungsbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet, das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Geheime Wahlen und Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Vereinsmitglied gefordert wird.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Jedes Mitglied kann Einsicht ins Protokoll verlangen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. seinem Stellvertreter,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - e. dem Schriftführer,
 - f. dem stellvertretenden Schriftführer,
 - g. und den Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, die die Mitgliederversammlung und die Fachausschüsse auf den Vorstand übertragen haben.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes festgelegt ist.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand – mit Ausnahme der Ausschussvorsitzenden – wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet somit auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) In der ersten Wahl anlässlich der Gründung des Vereines werden
der stellvertretende Vorsitzende
der Schatzmeister und
der stellvertretende Schriftführer
für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Die Wahlzeit ist an das Amt gebunden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Ladung sollen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt sein. Die Ladungsfrist kann bis auf zwei Tage verkürzt werden, wenn dies wegen zwingend notwendiger Entscheidungen erforderlich ist. In diesem Fall kann auf schriftliche Ladung verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, kann unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Fristen erneut zu einer Sitzung geladen werden. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Zur Aktivierung der Vereinsarbeit ist die Bildung von Ausschüssen vorgesehen.
- (2) Die Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gebildet.
- (3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Vorstandes vor.
- (4) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die durch den Vorstand bestätigt werden. Der Ausschussvorsitzende ist Vorstandsmitglied.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Kassenprüfer. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu berichten.

§ 16 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einberufen wurde.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Sind weniger als 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Asendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung

Vorstehende Satzung wurde mit den darin aufgeführten Änderungen von der Mitgliederversammlung am 25.02.2016 beschlossen.

Asendorf, den 25.02.2016

1. Vors. Dietrich Fiddelke

2. Vors. Heinrich Ahrens

Schatzmeister Michael Steen